

Wasserwehrdienstsatzung (WWDS) der Stadt Ilmenau

vom 30. September 2022

Aufgrund von § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau am 14.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich

- (1) Für die Verbesserung der Hochwasservorsorge und -abwehr richtet die Stadt Ilmenau einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren im Allgemeinen (z. B. durch Überschwemmungen, Hochwasser, Eisgang oder anderen Ereignissen) im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Ilmenau trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Ilmenau obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern,
 - b) Organisation der Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbetreibende, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren, Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte und bei Bedarf nach § 1 Absatz 2, insbesondere bei und nach Starkregenereignissen, sind die neuralgischen Punkte insbesondere Einläufe, Zuläufe, Durchlässe / Brücken zu beobachten und im Rahmen der Möglichkeiten des Wasserwehrdienstes zu beräumen bzw. freizulegen. Ist die Wasserwehr hierzu nicht in der Lage, ist der Gewässerunterhaltungsverband oder die Feuerwehr zu benachrichtigen.

- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten (entsprechend Organisationsplan der Wasserwehr der Stadt Ilmenau),
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten wasserbaulichen Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung,
 - j) Mitarbeit an der laufenden Gefährdungsbeurteilung an den Wasserläufen,
 - k) Auf- und Abbau von im Abflussprofil befindlicher Einbauten (in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen).
- (4) Abgrenzung zur Aufgabe des Gewässerunterhaltungspflichtigen
- Die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 a-d sind ehrenamtlich und entfalten keinerlei Verpflichtungen und Haftung gegenüber den Mitgliedern der Wasserwehr. Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung sind in § 30 ThürWG in Verbindung mit § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt und obliegen dem/der Gewässerunterhaltungspflichtigen.
- (5) Die Stadt Ilmenau stellt einen Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der/des Gewässer- und Flussabschnittes im Stadtgebiet und der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter bzw. der Leiterin des Einsatzes und die Leiter / Leiterinnen der Abschnitte, deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die erforderlichen Kräfte, deren Ablösung sowie Versorgung,
 - e) die Art und Weise der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung,
 - f) das Verzeichnis der erforderlichen Hochwasserbekämpfungsmittel, deren Lagerorte und Verteilung im Einsatzfall.
- (6) Die gemäß Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz von Wassergefahren (ThürWAWassVO) vom 01. April 1997 (GVBl. S. 166) notwendigen Maßnahmen sind bei Erreichen der Richtwasserstände (Pegel) der Ilm im Organisationsplan der Stadt Ilmenau für die Kräfte des Wasserwehrdienstes enthalten. Für alle weiteren Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen festgelegt. Der Organisationsplan der Stadt Ilmenau für die Kräfte des Wasserwehrdienstes ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Ilmenau auf der Grundlage des Organisationsplans Hochwasser für die Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche des jeweiligen Gewässers,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung durch den Bezugspegel der hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet,
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte bezogen auf die Gewässer- und Flussabschnitte.

Die Stadt Ilmenau schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder früher aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er kann die Leitung des Einsatzes auf eine persönlich und fachlich geeignete und von ihm beauftragte Person (Stadtwasserwehrleiter oder Stadtwasserwehrleiterin) oder einen örtlichen Einsatzstab übertragen. Der Stadtwasserwehrleiter oder Stadtwasserwehrleiterin nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Stadtwasserwehrleiter oder Stadtwasserwehrleiterin trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen ist entsprechend der im Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Richtlinien zu informieren. Im Fall von eingeleiteten Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.
- (2) Außerhalb des durch den Stadtwasserwehrleiter oder die Stadtwasserwehrleiterin ausgerufenen Einsatzfalls, nehmen die jeweiligen Abschnittleiter und Abschnittleiterinnen der Wasserwehr die Führung der ihnen zugeordneten Abschnitte wahr.
- (3) Bei einem gemeinsamen Einsatz der Wasserwehr und der Feuerwehr übernimmt nach § 24 ThürBKG die Einsatzleitung der Feuerwehr die Gesamteinsatzleitung.

§ 4 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) In den Wasserwehrdienst können regulär aufgenommen werden:
 - a) die Bewohner und Bewohnerinnen der Stadt Ilmenau ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG),
 - b) Beschäftigte der Stadtverwaltung Ilmenau,
 - c) Gewerbetreibende und Unternehmen,
 - d) die Helfer der öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen,
 - e) Freiwillige,
 - f) die Feuerwehr im Rahmen der Aufgabenerfüllung in der Allgemeinen Hilfe.

Der Oberbürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Stadtwasserwehrleiters oder der Stadtwasserwehrleiterin bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Gewässer- und/oder Flussabschnittes und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner und Bewohnerinnen der bedrohten und der benachbarten Orts-/Stadtteile auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Ilmenau tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Stadtwasserwehrleiters oder der Stadtwasserwehrleiterin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person. Im Übrigen wird die Wasserwehr in Flussabschnitte (siehe Karte Organisationsplan Hochwasser) und hochwassergefährdete Gewässer untergliedert und jeweils einem ortskundigen Mitglied der Wasserwehr als Abschnittsleiter oder Abschnittsleiterin unterstellt. Der Stadtwasserwehrleiter oder Stadtwasserwehrleiterin bestätigt den Abschnittsleiter oder die Abschnittsleiterin.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.
- (5) Für Personen und Beteiligten der Wasserwehr nach § 4 Abs. 1 a-f dieser Satzung gelten die Regelungen des § 55 Satz 4 ThürWG. Sie sind für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund der geltenden Vorschriften und Verrechnungssätze der jeweils gültigen Fassung über den kommunalen Schadenausgleich haftpflicht- und über den kommunalen Unfallversicherer des Freistaates Thüringen unfallversichert.

§ 5

Entschädigung Wasserwehrdienst

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Stadt Ilmenau wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Ilmenau (Wasserwehrdienstaufwandsentschädigungssatzung) gezahlt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Ilmenau.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 30.09.2022

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister